

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2018/858;

- **Fertigstellung von Fahrzeugen in anderen als in der Typgenehmigung genannten Fertigungsstätten**

Frage- oder Problemstellung:

Die vollständige Produktion eines Fahrzeugs hat grundsätzlich in einer Fertigungsstätte zu erfolgen, die in der Typgenehmigung genannt oder der Genehmigungsbehörde bekannt gemacht wurde (nachfolgend „genehmigte Fertigungsstätte“).

Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 wird jedem vollständigen, unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) in Papierform beigelegt. Dieses CoC wird gemäß dem Muster des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 erstellt. Dabei darf das Ausstellungsdatum des CoC nicht vor dem anzugebenden Produktionsdatum des entsprechenden Fahrzeugs liegen, womit das CoC folglich erst nach der Fertigstellung, ausgestellt werden kann.

Es ergibt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Fertigstellung außerhalb einer genehmigten Fertigungsstätte erfolgen kann. Die Fertigstellung kann dabei Elemente betreffen, die zur Erleichterung des Transportes erst am Bestimmungsort installiert werden, wie etwa Reifen, Planenaufbauten, Lenker bei Kleinkrafträdern oder Elemente die wegen anderer Gründe wie Vertriebs- und Handelsstrukturen außerhalb der genehmigten Fertigungsstätte installiert werden.

Ergebnis:

Es wird als zulässig erachtet, die Fertigstellung eines Fahrzeugs außerhalb der genehmigten Fertigungsstätte durchzuführen. Hierfür gelten folgende Regeln:

- Der Genehmigungsinhaber ist für die Konformität des Fahrzeugs und des CoC mit der erteilten Fahrzeug-Typgenehmigung (WVTA) verantwortlich.
- Das Fahrzeug befindet sich nach der Fertigstellung im genehmigten Zustand. Vorgenommene Installationen müssen Bestandteil der WVTA sein.
- Die Installation wird von fachkundigem Personal durchgeführt. Nach der Fertigstellung erfolgt die Überprüfung der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit der Genehmigung von einer seitens des Genehmigungsinhabers autorisierten Person. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Person dazu befähigt ist, diese Prüfung sachgemäß durchzuführen. Es kann sich dabei um eine zum Genehmigungsinhaber gehörende Person oder um eine entsprechend durch den Genehmigungsinhaber beauftragte Person des Unternehmens handeln, welches die Fertigstellung durchführt.
- Nach der Abnahme durch die autorisierte Person wird dem Genehmigungsinhaber die genehmigungskonforme Fertigstellung des Fahrzeugs gemeldet. Daraufhin erstellt der Genehmigungsinhaber das CoC, welches vor dem Inverkehrbringen dem Fahrzeug zugeführt wird.

Das beschriebene Verfahren ist ab sofort anwendbar.

Flensburg, den 05.05.2021
400-27/001#031
Patrik Dudek